



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

Verordnung über die Wasserschutzgebiete im Markt Lam und in der Gemeinde Lohberg für die öffentliche Wasserversorgung durch den Wasserbeschaffungsverband Lam vom 20. April 2012	55
Jahresabschluss 2010 der Kreiswerke Cham	69

Sonstige Bekanntmachungen:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Miltach für das Haushaltsjahr 2012	69
Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung nach VOB/A der Wasserversorgung Gemeinde Treffelstein	70

Verordnung des Landratsamtes Cham über die Wasserschutzgebiete im Markt Lam und in der Gemeinde Lohberg im Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung durch den Wasserbeschaffungsverband Lam vom 20. April 2012

Kennzahl des Schutzgebietes

„Rotschwanzlhöhe“: 2210 6744 00050

Kennzahl des Schutzgebietes

„Koppenwald“ 2210 6684 00127

Kennzahl des Schutzgebietes

„Buchet, Buchetau, Himmelreich und Kolbichtenhänge“ 2210 6744 60001

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung durch den Wasserbeschaffungsverband Lam, Landkreis Cham, werden für die Quellgebiete „Rotschwanzlhöhe“, „Koppenwald“ und „Buchet, Buchetau, Himmelreich und Kolbichtenhänge“ im Markt Lam und in der Gemeinde Lohberg die in § 2 näher umschriebenen Schutzgebiete fest-

gesetzt. Für diese Gebiete werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiete

- (1) Die Schutzgebiete bestehen insgesamt aus: 18 Fassungsbereichen (Schutzzonen W I) und drei engeren Schutzzonen (W II).
- (1a) Das Schutzgebiet „Rotschwanzlhöhe“ (im Norden des Marktes Lam) besteht aus drei Fassungsbereichen (Schutzzone W I) und einer engeren Schutzzone (W II). Die Schutzzonen W I liegen auf Teilflächen der Grundstücke
- | | |
|------------|-----------------------|
| Fl.Nr. 873 | (Hintere Quelle), |
| Fl.Nr. 870 | (Fleischmann Quelle), |
| Fl.Nr. 865 | (Schulhaus Quelle), |
| Fl.Nr. 849 | (Post Quelle), |
- Gemarkung Lam, Markt Lam.
- Die Schutzzone W II umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 571, 842, 846, 849, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 865, 865/2, 866, 867, 868/2, 869, 870, 872, 875, 876, 877, 881, 882 und 885
- Gemarkung Lam, Markt Lam oder Teilflächen davon
- (1b) Das Schutzgebiet „Koppenwald“ (im Süden des Marktes Lam) besteht aus fünf Fassungsbereichen (Schutzzone W I) und einer engeren Schutzzone (W II). Die Schutzzonen W I liegen auf Teilflächen der Grundstücke
- | | |
|------------|------------------------------------|
| Fl.Nr. 709 | (Koppenwaldquelle oben 1.1), |
| Fl.Nr. 709 | (Koppenwaldquelle oben 1.2), |
| Fl.Nr. 690 | (Koppenwaldquelle unten 1), |
| Fl.Nr. 709 | (Koppenwaldquelle unten 2), |
| Fl.Nr. 690 | (Koppenwaldquellen unten 3 und 4), |
- Gemarkung Engelshütt, Markt Lam.
- Die Schutzzone W II umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 669, 690 und 709 Gemarkung Engelshütt, Markt Lam oder Teilflächen davon.
- (1c) Das Schutzgebiet „Buchet, Buchetau, Himmelreich und Kolbichtenhänge“ (im Nordosten des Marktes Lam) besteht aus zehn Fassungsbereichen (Schutzzone W I) und einer engeren Schutzzone (W II). Die Schutzzonen W I liegen auf Teilflächen der Grundstücke
- | | |
|--------------|-------------------------------|
| Fl.Nr. 651 | (Buchet Senkbrunnen 1 und 2), |
| Fl.Nr. 801/5 | (Tiefbrunnen), |
| Fl.Nr. 799 | (Himmelreichquelle), |

- Fl.Nrn. 779, 780(Kolbichtenhängquellen 1,2,3,4), (2) Die Grenzen der Schutzgebiete und die einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1.1, Anlage 1.2 und Anlage 1.3) veröffentlichten Lageplänen eingetragen, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, die im Landratsamt Cham sowie in der Gemeindekanzlei des Marktes Lam niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- Fl.Nr. 777 (Kolbichtenhängquelle 5),
 Fl.Nrn. 743, 744/3 (Buchet-Au Quellen 1 und 2),
 Fl.Nrn. 742, 742/1 (Buchet-Au Quellen 3 und 4),
 Fl.Nr. 741 (Buchet-Au Quelle 5),
 Fl.Nr. 739 (Roßbergerquelle),
 Fl.Nr. 737 (Sperlquelle),
 Gemarkung Lam, Markt Lam oder Teilflächen davon.
 Die Schutzzone W II umfasst die Grundstücke
 Fl.Nrn. 641, 645, 651, 655, 736, 737, 738, 739,
 740, 741, 742, 743, 744, 744/2, 744/3, 745, 746,
 747, 748, 748/2, 749, 750, 751, 752, 761, 762,
 763/2, 764, 765/2, 766, 767, 768, 769, 770,
 771/2, 772/2, 773, 774, 775, 777, 779, 780, 786,
 791, 795, 796, 799, 801, 801/2, 801/5, 803, 804,
 805 und 809/2 (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- Gemarkung Lam, Markt Lam sowie
 die Grundstücke Fl.Nrn. 723, 724, 725, 726, 727,
 728, 729, 731, 732, 733 und 734/2 (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- Gemarkung Lohberg, Gemeinde Lohberg oder
 Teilflächen davon.

§ 3

Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Es sind

entspricht Zone		in der engeren Schutzzone	
		W II	
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen	verboten	
1.3	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten, - ausgenommen in dem derzeit bestehenden und genehmigten Umfang, - sowie in einem bergrechtlichen Genehmigungsverfahren (nach einem Hauptbetriebsplan bzw. anderen bergrechtlichen Betriebsplänen oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung)	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W II
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für maximal einen Jahresbedarf im Rahmen von bestehenden Hofstellen
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3	Trockenaborte	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W II
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.10	militärische Übungen durchzuführen	verboten
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten
5.	bei baulichen Anlagen	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³	verboten
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ³	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland; verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten

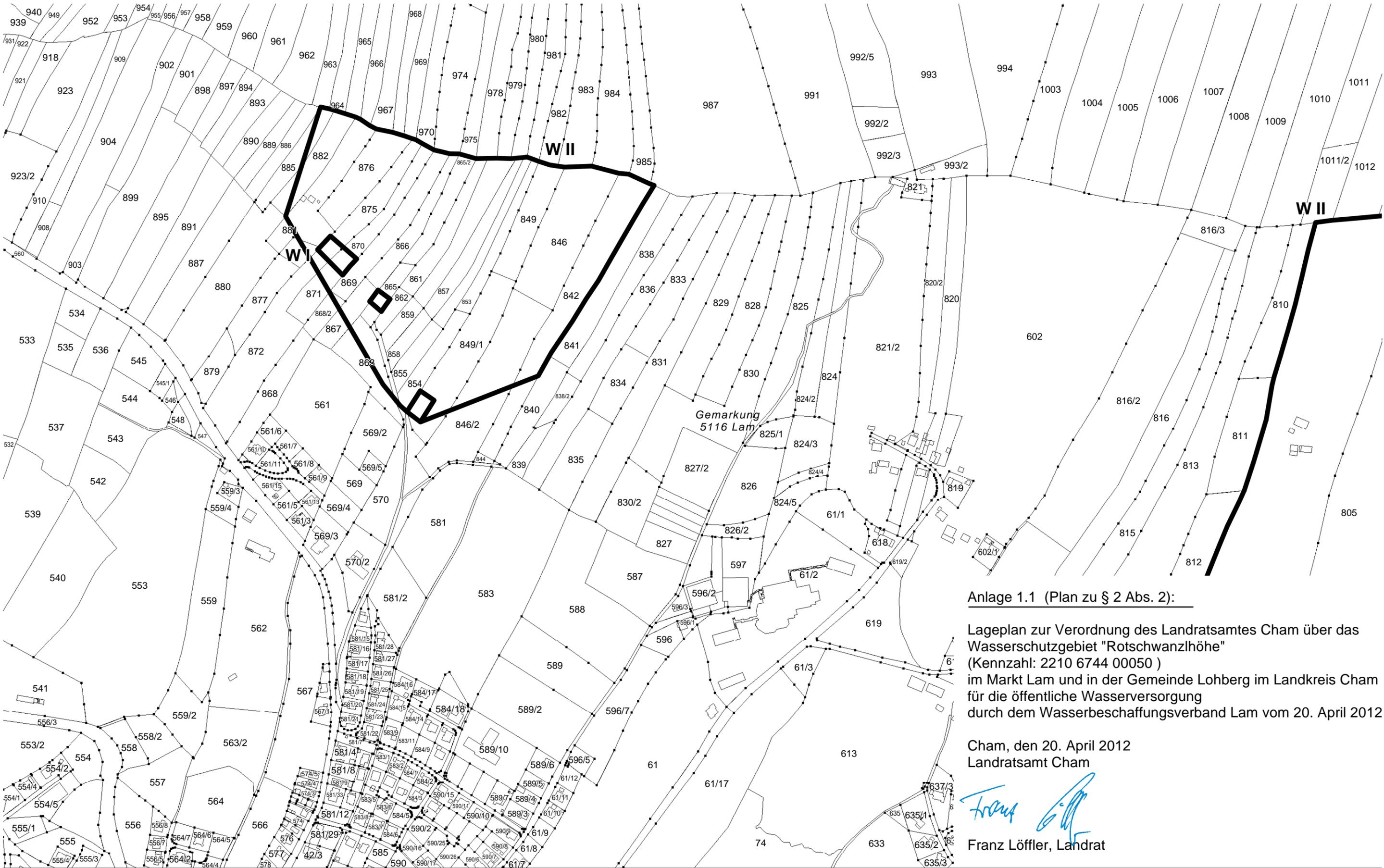
		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W II
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.9	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.12	Rodung, Kahlschlag größer als 1.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.13	Nasskonservierung von Rundholz	verboten
6.14	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln u.ä.

³ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 und 7 dieser Verordnung gilt § 52 Abs.1 Sätze 2 und 3 WHG.
Das Landratsamt Cham kann danach eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Es hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.



Anlage 1.1 (Plan zu § 2 Abs. 2):

Lageplan zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet "Rotschwanzlhöhe" (Kennzahl: 2210 6744 00050) im Markt Lam und in der Gemeinde Lohberg im Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung durch dem Wasserbeschaffungsverband Lam vom 20. April 2012

Cham, den 20. April 2012
Landratsamt Cham

Franz
Franz Löffler, Landrat

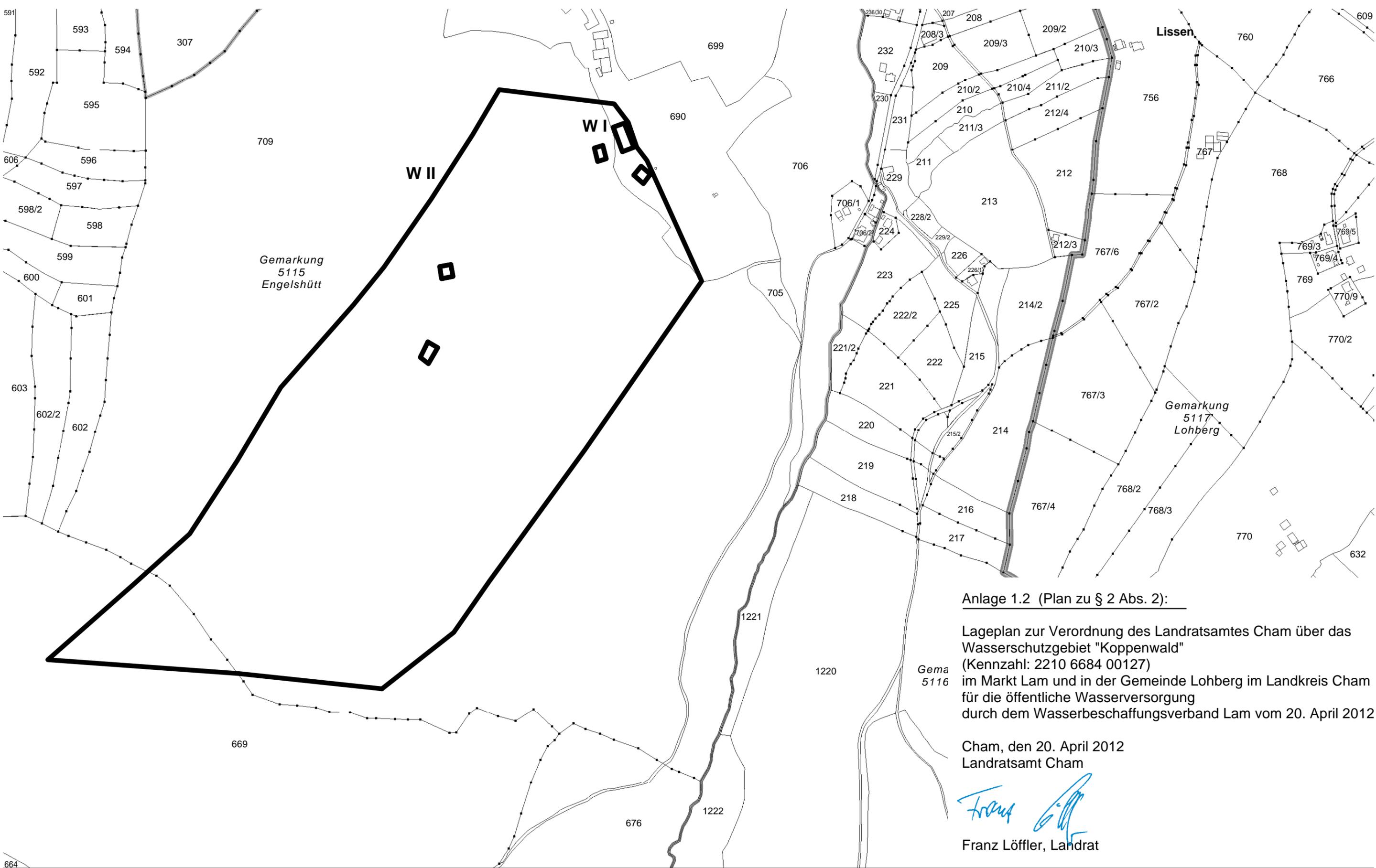
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (www.landkreis-cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung: „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Legende

- Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze
- Fassungsbereich
- engere Schutzzone
- weitere Schutzzone

1:5.000

Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
 Bayern



Anlage 1.2 (Plan zu § 2 Abs. 2):

Lageplan zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet "Koppenwald" (Kennzahl: 2210 6684 00127) im Markt Lam und in der Gemeinde Lohberg im Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung durch dem Wasserbeschaffungsverband Lam vom 20. April 2012

Cham, den 20. April 2012
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Franz Löffler, Landrat

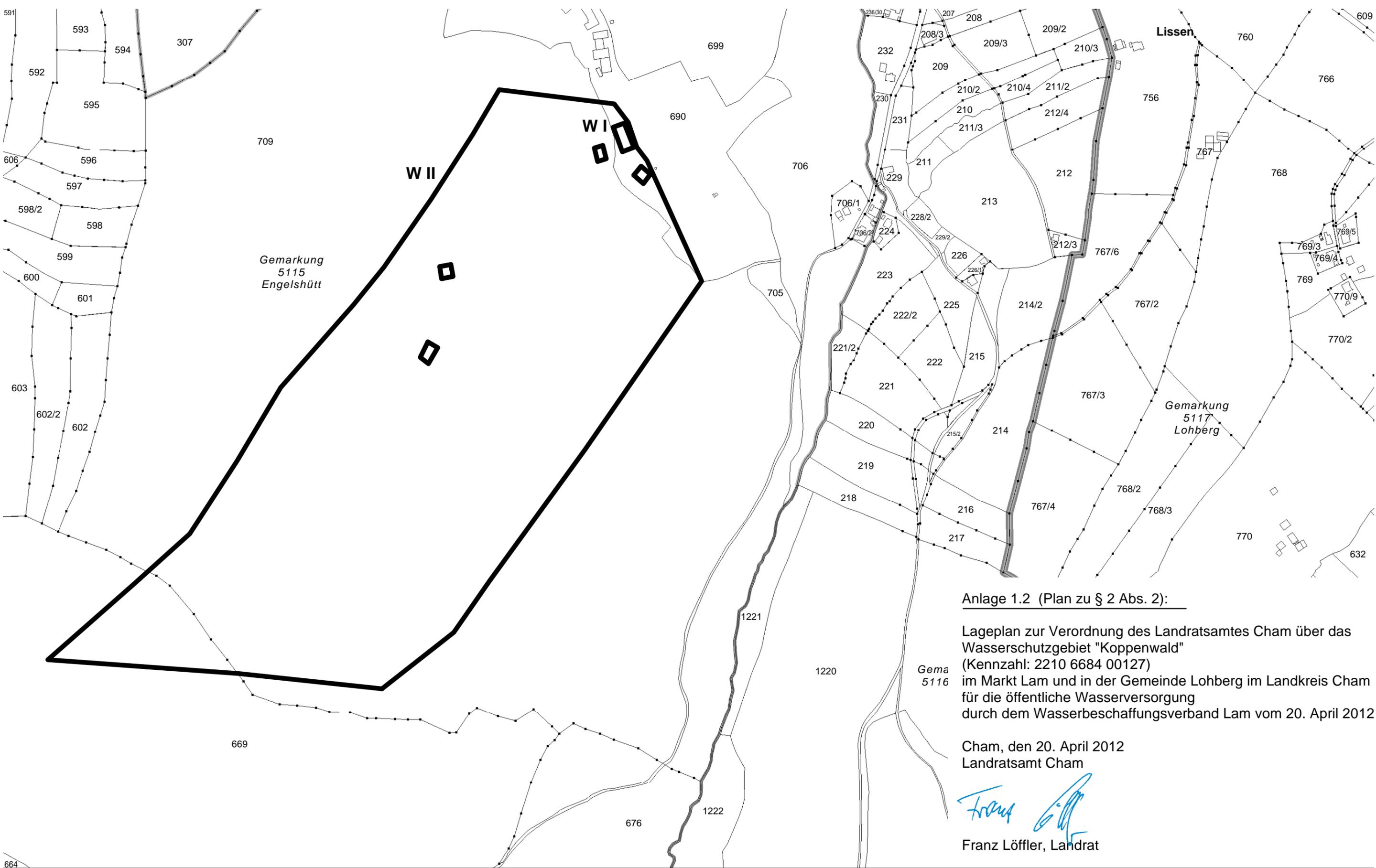
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (www.landkreis-cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung: „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Legende

	Gemarkungsgrenze		W I Fassungsbereich		W II engere Schutzzone		W III weitere Schutzzone		festgesetzte Schutzzone
	Gemeindegrenze								



1:5.000



Anlage 1.2 (Plan zu § 2 Abs. 2):

Lageplan zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet "Koppenwald" (Kennzahl: 2210 6684 00127) im Markt Lam und in der Gemeinde Lohberg im Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung durch dem Wasserbeschaffungsverband Lam vom 20. April 2012

Cham, den 20. April 2012
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Franz Löffler, Landrat

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (www.landkreis-cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung: „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

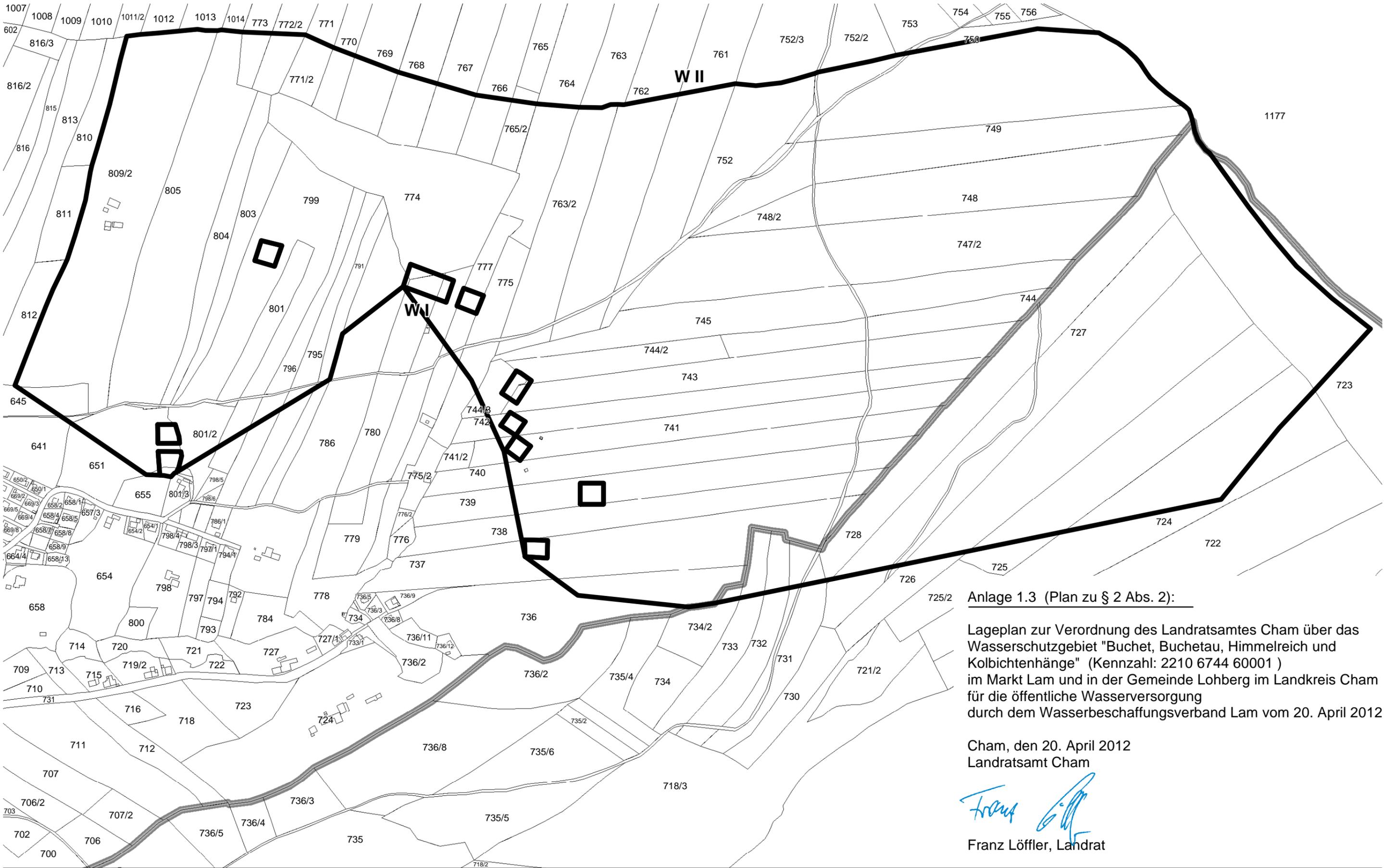
Legende

	Gemarkungsgrenze		W I Fassungsbereich		W II engere Schutzzone		W III weitere Schutzzone		festgesetzte Schutzzone
	Gemeindegrenze								



1:5.000

Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern



Anlage 1.3 (Plan zu § 2 Abs. 2):
 Lageplan zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet "Buchet, Buchetau, Himmelreich und Kolbichtenhänge" (Kennzahl: 2210 6744 60001) im Markt Lam und in der Gemeinde Lohberg im Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung durch dem Wasserbeschaffungsverband Lam vom 20. April 2012

Cham, den 20. April 2012
 Landratsamt Cham

Franz
 Franz Löffler, Landrat

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (www.landkreis-cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung: „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Legende

	Gemarkungsgrenze		Fassungsbereich
	Gemeindegrenze		engere Schutzzone
			weitere Schutzzone



1:6.000

Beste Aussichten
 LANDKREIS CHAM
 Bayern

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV -) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr.1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Cham über die Wasserschutzgebiete im Markt Lam und in der Gemeinde Lohberg (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Lam vom 20.12.1999, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 8 vom 24.2.2000, in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 15.12.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 49 vom 22.12.2003, außer Kraft.

Anlage 2:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-down.htm#doku).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe:

WGK 1 schwach wassergefährdende Stoffe	WGK 2 wassergefährdende Stoffe	WGK 3 stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselmotorenkraftstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlaugung) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin Bentazon, Ethephon	Ottomotorenkraftstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtungsmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin, Lindan, Isoproturon

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) <http://www.gesetze-im-internet.de/abwv/index.html> in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt, abrufbar im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/merkblattsammlung/index.htm>.

5a. Stallungen (zu Nr. 5.3)

5a.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Tierart	Anzahl	Einheit	Umrechnung in Dungeinheiten (DE)
Milchkühe	40	Stück	1 Stück = 1,00 DE
Mastbullen	65	Stück	1 Stück = 0,62 DE
Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	1 Stück = 0,27 DE
Mastschweine	300	Stück	1 Stück = 0,13 DE
Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	100 Stück = 1,14 DE
sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	100 Stück = 0,40 DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

5a.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

5a.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5a.1 und 5a.2 zu ermitteln.

5a.4 Befreiung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung:

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, die den Trinkwasserschutz gewährleisten.

5b. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS (Anlagenverordnung) vorzusehen. Weitere Informationen im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/doc/vaws_ab_28122009.pdf.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß der VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhaft flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.

Jahresabschluss 2010 der Kreiswerke Cham

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.03.2012 den Jahresabschluss 2010 der Kreiswerke festgestellt und die Entlastung für den Jahresabschluss 2010 gemäß Art. 88 Abs. 3 LkrO erteilt.

Das Wirtschaftsjahr 2010 schließt mit folgender Bilanzsumme und Jahresergebnis:

	Bilanzsumme /EUR	Jahresergebnis/EUR
2010	28.467.705,59	1.341.609,96

Der Gewinn wird, dem Kreistagsbeschluss entsprechend auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom 07.05.2012 bis 18.05.2012 bei den Kreiswerken Cham, Mittelweg 15, 93413 Cham öffentlich aus. Auf die Auslegung wird hingewiesen.

Cham, 23.04.2012

Kreiswerke Cham
Franz Zollner, Werkleiter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Miltach für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Miltach in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.03.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 303.184,00 € und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.047,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 211.145,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf

die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 185 festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG einheitlich nach der Zahl aller Verbandsschüler festgesetzt.

Siehe hierzu beiliegende Berechnung der Schulverbandsumlage 2012.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.115,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.04.2012 Az.: Komm1-941.62 (2012) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Gemeinde Miltach in **93468 Miltach, Kötztinger Str. 3**, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Miltach, 19.04.2012

Schulverband Miltach
Klement, 1. Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A der Wasserversorgung Gemeinde Treffelstein

Baumaßnahme:

Wasserversorgung Gemeinde Treffelstein
BA 03 - Wasserleitungsverlegung von Kritzenthal nach Kleeberg und Mausthurm, Landkreis Cham

Leistung:

Rohrgrabenaushub	1.500,00 m ³
Rohre PEHD Da 90x8,2	110,00 m
Rohre PE-Xa Da 40x3,7	700,00 m
Rohre PE-Xa Da 63x5,8	600,00 m
Pumpwerk baulicher Teil	4,00mx3,25 m

Vergabestelle:

Gemeinde Treffelstein in der VG Tiefenbach, Hauptstraße 33, 93464 Tiefenbach

Bauzeit:

Juli 2012 bis September 2012

Die Ausschreibungsunterlagen können bei der KEHRER PLANUNG GmbH, Lappersdorfer Straße 28, 93059 Regensburg nach Vorlage eines Verrechnungsschecks in Höhe von 28,00 € angefordert werden.

Angebotsversand:

ab 02.05.2012

Angebotseröffnung:

Mittwoch, den 16.05.2012; 11.00 Uhr bei der VG-Tiefenbach